Va. Prüfung von Aufzügen.

Nr.	Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebührensätze für: Personenaufzug nach § 2 Nr. 1—4 oder Lastenaufzug nach § 2 Nr. 5 mit Fangvorrichtung RM.	Lastenaufzug nach § 2 Nr. 5 ohne Fangvorrichtung RM.	Kleinlastenaufzug nach § 2 Nr. 6, Bauaufzug nach § 2 Nr. 7, Arbeitsaufzug nach § 2 Nr. 9 oder Sicherungsaufzug nach § 2 Nr. 10 RM.	Bauaufzug nach § 2 Nr. 8 RM.
1.	Vorprüfung (gemäß § 12 Abschnitt II Absatz 1 der Aufzugsverordnung):				
	a) für den ersten Aufzug	40	30	20	20
	b) für jeden folgenden gleichzeitig zur Vorprüfung eingereichten Aufzug gleicher Bauart desselben Betriebes	20	15	10	10
2.	Abnahme (§ 12 Abschnitte II und III) einschließlich Abgabe der Bescheinigung:				
	a) für den ersten Aufzug	50	35	20	20
	b) für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebes	25	20	10	10
3.	A. Regelmäßige Untersuchungen (§ 13 Abschnitt I Absatz 1):				
	a) für den ersten Aufzug	40	30	15	—
	b) für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebes	25	20	10	—
	B. Unvermutete Untersuchungen (§ 13 Abschnitt I Absätze 3 und 4)	20	15	10	—
	Führerprüfung (§ 10 Abschnitt IV):				
	a) für den ersten Führer	10	—	—	—
	b) für jeden folgenden an demselben Tage in demselben Betriebe geprüften Führer	6	—	—	—
	c) für den ersten Hilfsführer	5	—	—	—
	d) für jeden folgenden an demselben Tage in demselben Betriebe geprüften Hilfsführer	3	—	—	—

Außerdem sind etwaige Auslagen für die Benutzung von Fahrgelegenheiten durch den untersuchenden Beamten von dem Aufzugsbesitzer zu erstatten.

	RM.
VI. Prüfung eines Fluß- oder Landmaschinisten	5,—
Prüfung eines Kesselwärters	3,—
Besuch der Heizerschule	6,—
VII. Ersatzweise Ausfertigung	
a) der Genehmigungsurkunde	
für einen Kessel	2,—
für jeden weiteren Kessel derselben Betriebsstätte	1,—
b) des Revisionsbuches:	
bis zu 10 Seiten	2,—
von mehr als 10 „ „ 20 „	3,—
„ „ „ 20 „ „ 30 „	4,—
„ „ „ 30 „ „ 40 „	5,—
von Attesten jeder Art	0,50
eines Befähigungszeugnisses	1,—
c) von Konstruktions- und Situationszeichnungen:	
Bei einer Heizfläche des Kessels bis zu 5 qm	5,—
von mehr als 5 „ „ 20 „	10,—
„ „ „ 20 „ „ 50 „	15,—
„ „ „ 50 „ „ 100 „	20,—
„ „ „ 100 „ „ 200 „	30,—
über 200 „	40,—
VIII. Umschreibung von Betriebspapieren je Kessel oder Ausfertigung einer provisorischen Betriebserlaubnis	2,—
IX. Ausfertigung einer Aufstellungsbescheinigung für auswärtige Lokomobilen	6,—
X. Für Anerkennung auswärtiger Betriebspapiere bei Beheimatung von Schiffen in Hamburg: 20 v. H. der Gebühr für die Genehmigung der Dampfkesselanlage.	
XI. Für Arbeiten, die im Gebührenschragen nicht angeführt sind und von Privaten beantragt werden, ist zu berechnen:	
für einen Lehrheizer die Stunde	2,—
für einen mittleren technischen Beamten die Stunde	4,—
für einen höheren technischen Beamten die Stunde	5,—

Die Gebühren sind spätestens 8 Tage nach Empfang der Rechnungen zu bezahlen.

Gebührenschragen der Gesundheitsbehörde,

vom 31. Mai 1928 (HG.V.Bl. S. 220).

A. Gebühren allgemeiner Art.

	RM.
1. Bescheinigungen aller Art, soweit sie nicht anderweitig aufgeführt oder ausdrücklich gebührenfrei zu erteilen sind	0,50 bis 6,—

Gebührenfrei sind Anwesenheitsbescheinigungen für Patienten der hamburgischen Staatskrankenanstalten und Bescheinigungen zur Erhebung von Versicherungs- und Sterbekassengeldern, soweit deren Betrag 50 RM. nicht übersteigt, und alle von den Desinfektionsanstalten erteilten Bescheinigungen, außer solchen für ausgeführte Desinfektionen von Ein- und Ausfuhrgut sowie von Aus- und Einwanderern und deren Habe.

2. Bescheinigungen zur Erhebung von Versicherungs- und Sterbekassengeldern in Höhe von mehr als 50 RM.	0,50 bis 20,—
3. Für die Inanspruchnahme der Leichenhallen der Krankenanstalten, und zwar bei einem Lebensalter der Verstorbenen bis zu einem Jahre	3,—
von 1 bis 5 Jahren	5,—
von mehr als 5 Jahren	10,—
4. Außerdem für etwaige Beleuchtung der Leichenhalle während der Leichenfeier	8,—
5. Für Benutzung des Harmoniums	3,—
6. Für Benutzung der Operationszimmer in den Staatskrankenhäusern Bergedorf und Cuxhaven bei Operationen von Privatkranken durch Privatärzte	5,— bis 40,—
7. Für die Benutzung des Diathermieapparates im Staatskrankenhause Cuxhaven	
bei einer Behandlungsdauer von 20 Minuten	3,—
bei einer Behandlungsdauer von 40 Minuten	5,—
bei einer Behandlungsdauer von 60 Minuten	6,—
8. An Schreibkosten $^1/_{10}$ der betreffenden Gebühren, jedoch nicht weniger als 0,10 RM. und nicht mehr als 0,50 RM.	

B. Gebühren einzelner Dienststellen.

I. Gesundheitsbehörde.

	RM.
1. Immatrikulation von Ärzten, Zahnärzten, Apothekern	5,—
2. Erteilung der Genehmigung zum Betriebe von: Privatkrankenanstalten, Privatirrenanstalten, Privatentbindungsanstalten, hydropathischen und ähnlichen Anstalten	
a) wenn Krankenbetten vorhanden sind	
für das erste Bett	12,—
für jedes weitere Bett	10,—
b) für andere Anstalten je nach der Größe	20,— bis 500,—
3. Für die Erteilung der Konzession	
a) zur Errichtung einer Apotheke auf dem Landgebiet	5,—
zur Errichtung einer Apotheke in der Stadt	300,—
b) zur Übernahme einer bestehenden Personalkonzession oder für die Übertragung des Rechtes zur Führung einer verkäuflichen Apotheke 4 v. H. vom Durchschnittsumsatz der letzten beiden Kalenderjahre.	
4. Für die Behandlung der Kinder in der Schulzahnklinik	
a) für freie zahnärztliche Behandlung während der Dauer eines Jahres, beginnend mit dem Tage der ersten Inanspruchnahme .. der Betrag ist beim ersten Besuch der Klinik zu entrichten;	1,—
b) für jede Gußfüllung, unecht	3,— bis 5,—
c) für jeden Stiftzahn	5,—
d) „ jede Platte aus Kautschuk	2,50
e) „ jeden an der Platte befestigten Zahn	2,—
f) für Zahnregulierungen	15,— bis 35,—

In den Fällen b bis f ist eine vom Leiter der Schulzahnklinik zu bestimmende Anzahlung zu leisten.

Kinder, deren Angehörige zur Zahlung der unter a bis f vorgesehenen Gebühren nicht in der Lage sind, werden nach Beibringung eines Überweisungsscheines des Hamburgischen Landesverbandes für Volksgesundheitspflege frei behandelt.

Entfernung von Zähnen erfolgt kostenlos.

5. Abgabe von Lymphe	
a) an Ärzte	
Einzelportion	0,50
Fünferportion	1,—
b) an Apotheken	
Einzelportion	0,60
Fünferportion	1,20
c) an das Heer, die Marine und an Polizeiformationen	
1 Portion	0,50
5 bis 10 Portionen	1,—
20 Portionen	2,—
30 „	3,—
50 „	5,—
100 „	10,—

Bei Zusendung durch die Post werden die tatsächlichen staatlichen Aufwendungen hinzugerechnet.

II. Hygienisches Institut*.

Für die Berechnung der Gebühren für die vom Hygienischen Institut auszuführenden Untersuchungen dient das „Allgemeine Deutsche Gebührenverzeichnis für Chemiker". Neben den Grundgebühren sind die vom Gebührenausschuß des Vereins jeweils festzusetzenden Zuschläge zu erheben.

* Die in der Gebührenordnung für Medizinalpersonen als Sachverständige vom 5. April 1922/18. Februar 1925 unter lfd. Nr. 7 und 15 verzeichneten Gebührensätze kommen für das Hygienische Institut nicht in Frage.